

**Satzung
der Verbandsgemeinde Kelberg
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 08.12.2011**

Der Verbandsgemeinderat Kelberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der derzeit gültigen Fassung; des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand**

Die Verbandsgemeinde Kelberg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:
das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 2
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Geräte. Als Halter der Geräte gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Geräte gehalten werden.

**§ 3
Steuerform**

- (1) Die Steuer ist für jedes Gerät gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird nach dem Einspielergebnis (§ 4) oder als Pauschalsteuer (§ 5) erhoben.

**§ 4
Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (Kasseninhalt) zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Fehlgeld und Prüftestgeld.
- (2) Bei Geräten mit manipulationssicheren Zählwerken handelt es sich um Geräte, in denen manipulationssichere Programme eingebaut sind, die insbesondere die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (3) Bei Geräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Geräten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 125,00 Euro.
2. In Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 3 v. H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 31,00 Euro

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

(6) Geräte, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Geräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 5

Besteuerung nach der Anzahl der Geräte

- (1) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit erfolgt eine Besteuerung nach der Anzahl der Geräte.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 41,00 Euro,
 2. in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 13,00 Euro.
- (3) Geräte, die die Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen, Kriegsspielen oder dergleichen im Spielprogramm haben, beträgt die Steuer monatlich 164,00 Euro je Gerät.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6

Anzeige und Sicherheitsleistung

- (1) Der Halter von Geräten hat die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Die Verbandsgemeinde Kelberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist der Verbandsgemeinde Kelberg bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung in Form des Ausdrucks des elektronischen Zählwerks vorzulegen, aufgrund der die Höhe der Steuer errechnet wird. Durch

Steuerbescheid wird die errechnete Steuer festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

(2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit hat der Halter innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Steuer wird vierteljährlich durch Steuerbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 9

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Verbandsgemeinde Kelberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Verbandsgemeinde Kelberg ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, oder deren Vorlage zu verlangen. Es gilt § 147 AO entsprechend.

(2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis können jederzeit Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum angefordert werden, die mindestens die in § 4 Abs. 2 genannten Angaben enthalten müssen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen des § 6 Abs. 1 und § 8 zuwiderhandelt. Daneben kommen die Regelungen der §§ 15, 16 KAG zur Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Kelberg über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 15.01.1988 mit allen Änderungen außer Kraft.

53539 Kelberg, den 08.12.2011

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.: Häfner, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO),

gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.